



STÄDTWERKE BIEDENKOPF GMBH



## Strommarktgesetz ändert EEG (rückwirkend) ab 01.01.2016

Am 26.07.2016 wurde das Strommarktgesetz (StrommarktG) vom Bundestag beschlossen und im Bundesgesetzblatt vom 29.07.2016 (BGBl. I S. 1786) veröffentlicht. Art. 9 des StrommarktG enthält Änderungen des EEG 2014:

- In § 19 Abs. 1 EEG 2014, der Regelung zum Förderanspruch für Strom aus Erneuerbaren Energien, wird ein Abs. 1a eingefügt:

*„Wenn und soweit Anlagenbetreiber den Anspruch nach Abs. 1 geltend machen, darf für den Strom, der durch ein Netz durchgeleitet wird, keine Steuerbegünstigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 des Stromsteuergesetzes in Anspruch genommen werden. Satz 1 ist in Fällen der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe nach § 11 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.“*

- In § 25 Abs. 1 EEG 2014, der Regelung zur Verringerung der Förderung bei Pflichtverstößen, wird in Satz 1 eine Nr. 3 ergänzt:

*„Solange und soweit Anlagenbetreiber gegen § 19 Abs. 1a verstoßen,“*

- In § 104 EEG 2014, in der Übergangsbestimmungen niedergelegt sind, wird ein Abs. 5 angefügt:

*„§ 19 Abs. 1a und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind rückwirkend zum 1. Januar 2016 anzuwenden.“*

Damit wird ab dem 01.01.2016 das bisherige Nebeneinander von EEG-Förderung und Stromsteuerbefreiung („Sowohl- als- auch“) weitgehend abgeschafft und durch ein „Entweder-oder“ von EEG-Förderung und Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG ersetzt. Wenn Sie die EEG-Förderung in Anspruch nehmen wollen, darf für den betreffenden Strom – „kilowattstundenscharf“ – keine Stromsteuerbefreiungen

- für „grünen“ Strom aus „grünen“ Netzen bzw.
- für die dezentrale Stromerzeugung und -versorgung aus Anlagen bis 2 MW

in Anspruch genommen werden.

**Wir benötigen daher von allen EEG-Anlagenbetreibern die nachfolgende Erklärung. Bitte senden Sie uns diese unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 28.02. des Folgejahres – erstmals also zum 28.02.2017 – unterschrieben zurück.**

**Hinweis:** Aus dieser Information können keine Rechtsansprüche begründet werden. Bei Fragen und Zweifelsfällen empfehlen wir Ihnen, einen fachkundigen Berater zu konsultieren.



STÄDTWERKE BIEDENKOPF GMBH



## Erklärung zu den Anforderungen des § 19 Abs. 1a EEG 2014

Mir sind die Vorgaben der §§ 19 Abs. 1a, 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 104 Abs. 5 EEG 2014 (BGBl. I. S. 1786 ff.) bekannt.

Ich erkläre, dass im Jahr 2016 für Strom, der in meiner Anlage / meinen Anlagen

---

[Standort der Anlage(n)]

erzeugt und durch ein Netz für die allgemeine Versorgung durchgeleitet bzw. kaufmännisch - bilanziell weitergegeben wird, keine Steuerbegünstigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 des Stromsteuergesetzes in Anspruch genommen wird.

---

[Ort, Datum, Unterschrift]